



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte Hortbenutzungssatzung - HortBS- vom 8. Juli 2013

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), und des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), erlässt der Kreistag folgende Satzung über die Nutzung der Horte in den Staatlichen Grundschulen des Landkreises Greiz (Hortbenutzungssatzung – HortBS):

§ 1

Geltungsbereich, Organisation der Horte

- (1) Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz.
- (2) Die Horte an den Grundschulen zur außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschüler sind organisatorischer Bestandteil der jeweiligen Schule. Sie werden vom Landkreis Greiz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Zeitlicher Umfang der Betreuung und Hortbetrieb

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden gemäß § 49 Abs. 2 ThürSchulO vom Schulleiter nach Anhörung der Elternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt; sie liegen je nach Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Zu Beginn des Schuljahres werden Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen drei Wochen; ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung und Beendigung der Betreuung

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die gewünschte Hortbetreuung ist beim Landratsamt Greiz oder der für den Schüler zuständigen Schule schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel für das gesamte Schuljahr. Eine Anmeldung nur in den Ferien ist möglich. Das Kind gilt als zu dem im Antrag genannten Termin bzw. in den Fällen, in denen die Anmeldung nur über die Ferien erfolgt ist, für die in dem Antrag genannten Zeiträume bzw. Tage angemeldet, sofern der Landkreis Greiz den Antrag nicht binnen eines Monats nach Antragstellung schriftlich ablehnt.
- (3) Das durch die Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis gilt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres nach den beantragten Konditionen, sofern nicht wirksam ab- bzw. umgemeldet wurde. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 ergibt sich insofern abweichend die Dauer des Benutzungsverhältnisses aus dem in den Antragsunterlagen bezeichneten Zeitraum.

(4) Ab- und Ummeldungen sind schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes zu beantragen. Sie müssen bis zum Ende des laufenden Monats beim Landratsamt Greiz oder der Schule des Hortes, welches das Kind besucht, eingehen, um im Folgemonat wirksam zu werden.

(5) Der Landkreis Greiz ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zur Einrichtung bei Vorliegen besonderer Gründe (Hortschließung, nicht ausreichende Hortkapazität, Zahlungsrückstände, Gründe im Verhalten bzw. der Person des Kindes, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der eigenen Person oder anderer Personen darstellen, Täuschung bei der Antragstellung, etc.) nach pflichtgemäßem Ermessen zeitweilig zu suspendieren oder zum Ende des Monats zu beenden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortgebührensatzung erhoben.

§ 5

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in atypischen Fällen

Ist in atypischen Fällen die Erhebung einer Gebühr ausgeschlossen oder zweifelhaft, so ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen entgeltlichen Benutzungsvertrages unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, den 8. Juli 2013

Landkreis Greiz
gez. Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz

- Siegel -

Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Schulhorten Hortgebührensatzung - HortGS- vom 8. Juli 2013

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 69), des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 530) sowie des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes vom 30.04.2003 (GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10) und des § 5 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) vom 12.03.2013



(GVBl. S. 91) sowie der Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte (Hortbenutzungssatzung - HortBS) erlässt der Kreistag folgende Gebührensatzung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Hortbetreuung in den Staatlichen Grundschulen des Landkreises Greiz:

§ 1

Geltungsbereich, Organisation der Horte

Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz.

§ 2

Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten im Sinne des § 5 ThürHortkBVO

Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten im Sinne des § 5 ThürHortkBVO, im folgenden „Sachkosten“ genannt, erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung mit der Bestimmung, dass für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres keine Beteiligung an den Sachkosten erhoben wird, sofern die Anmeldung des Kindes nicht lediglich für den Zeitraum der Ferien i. S. von § 3 Abs. 2 S. 2 HortBS erfolgt.

§ 3

Grundlage der Sachkostenbeteiligung

- (1) Die soziale Staffelung der Sachkostenbeteiligung erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.
- (2) Schuldner der Sachkostenbeteiligung sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Sachkostenbeteiligung gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern zu dem zu berücksichtigenden Einkommen das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

1. zu entrichtende Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind

sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:
 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,
 2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,

3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 vom Hundert,
4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 vom Hundert,
5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 vom Hundert.

Liegen beim Schuldner der Sachkostenbeteiligung neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbserlöse. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach Absatz 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Sachkostenbeteiligung der letzte Einkommensteuerbescheid; das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um drei vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Sachkostenbeteiligung endgültig festgesetzt.
- (5) Das nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Sachkostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist dem zuständigen Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahres glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Sachkostenbeteiligung wird zunächst vorläufig festgesetzt; eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Höhe der Sachkostenbeteiligung

- (1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 2 sind die nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt im Fall des § 2 die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Absatz 2 Nr. 4. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.
- (2) Die Höhe der monatlichen Sachkostenbeteiligung nach § 2 Abs. 1 beträgt bei einem nach § 4 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen



Greiz

1. bis 1 060 Euro		0 Euro
2. über 1 060 Euro	bis 1 500 Euro	10 Euro
3. über 1 500 Euro	bis 2 500 Euro	20 Euro
4. über 2 500 Euro		30 Euro.

- (3) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Sachkostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule nach den Sommerferien beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Sachkostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Sachkostenbeteiligung. Bei An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahrs entsteht die Sachkostenbeteiligung auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die An- oder Abmeldung wirksam wird.
- (5) Die Höhe der Sachkostenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HortBS beträgt bei einem nach § 4 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen
- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. bis 1060 Euro | je Tag 0 Euro |
| 2. über 1060 Euro | je Tag 5 Euro. |
- (6) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von einer Beteiligung an den Sachkosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen; die Sachkostenbeteiligung wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Beteiligung an den Sachkosten erhoben; dies gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (7) Die Höhe der Sachkostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl dieser Kinder gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (8) Eine Nichtinanspruchnahme der beantragten Hortbetreuung aufgrund von Urlaub, Erkrankung, als Mittagsskind oder aus sonstigen Gründen hat keine Auswirkungen auf die monatliche Benutzungsgebühr.

§ 6

Gebührenerhebung

- (1) Als Beteiligung an den Sachkosten gemäß § 2 erhebt der Landkreis Greiz für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Durch die Erhebung der Gebühren werden die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten in angemessener und sozialverträglicher Weise unter Berücksichtigung von Einkommen, Zahl der Kinder und der Betreuungszeit, an den Sachkosten der Hortbetreuung beteiligt.
- (2) Der Landkreis Greiz erlässt hierzu einen Gebührenbescheid, der die Verpflichtung, Fälligkeit und Höhe der Sachkosten nach Maßgabe dieser Satzung ausweist.

§ 7

Entstehung, Berechnung und Ende der Gebührenschild, Fälligkeit und Zahlweise

- (1) Die Gebühr ist eine Monatsgebühr. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 HortBS wirksam wird in voller Höhe ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der Einrichtung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes gemäß § 3 Abs. 4 HortBS wirksam werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 entsteht die Gebührenschild in den Fällen, in denen die Anmeldung lediglich für die Ferien erfolgt, am Betreuungstag. Die Höhe der Gebührenschild richtet sich nach der Anzahl der Tage, in denen das Kind den Hort tatsächlich besucht und der Tagesgebühr des § 5 Abs. 5.
- (3) Die Gebühren sind zum ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an den Landkreis Greiz zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann bei Bedarf eine davon abweichende Fälligkeit bestimmt werden.

§ 8

Gebührenermäßigung

Kommt es aufgrund baulicher, betrieblicher oder sonstiger Gründe zu einer Schließung des Hortes, so ermäßigt sich die Gebühr unter Einbeziehung des 1. Werktages der Schließung für jeden Werktag der Schließung um 1/20 der Monatsgebühr. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Hortbenutzungssatzung suspendiert wurde.

§ 9

Verwendung der Gebühren

Der Schulträger verwendet die Hortgebühren ausschließlich zur Deckung der mit dem Hortbetrieb verbundenen Sachkosten. Zum Sachaufwand gehören u. a. die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen sowie die Ausstattung der Horte. Nicht dazu gehören zusätzliche Leistungen wie z. B. Speisen und Getränke. Für die Bereitstellung solcher Leistungen können die vorhandenen materiell-technischen Bedingungen der Einrichtung mitgenutzt werden.

§ 10

Auskunftspflichten

- (1) Es ist Aufgabe des Antragstellers, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung seines Antrages erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die zur Ermittlung des Einkommens relevanten Unterlagen (Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Nachweise über den Bezug von Einkünften und sonstigen Leistungen, etc.) sind bei Antragstellung in Kopie einzureichen.
- (2) Änderungen in den nach Maßgabe dieser Satzung relevanten Umständen sind dem Landkreis Greiz unaufgefordert unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Landkreis Greiz ist berechtigt, die der Beteiligung an den Sachkosten zugrunde liegenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Gebührenschildners jederzeit zu überprüfen und die Vorlage der erforderlichen Nachweise zu verlangen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann der Umfang der Beteiligung an den Sachkosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung des Landkreises Greiz vom 26. August 1995 außer Kraft.

Greiz, den 8. Juli 2013

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -



Allgemeinverfügung

zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014

hier: Staatlichen Grundschule Cossengrün

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Cossengrün wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 folgendes Gebiet herausgelöst, der Ortsteil der Stadt Zeulenroda-Triebes:
 - Bernsgrün, Pöllwitz, Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg.
 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Cossengrün umfasst somit ab dem Schuljahr 2013/2014 das Gebiet des nachfolgend bezeichneten Ortsteils der Stadt Greiz:
 - Cossengrün, Hohndorf, Schönbach, Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe

1. Durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 wurde die Gemeinde Vogtländisches Oberland aufgelöst. Die Ortsteile Bernsgrün und Pöllwitz sowie Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg wurden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert. Gleichzeitig wurden die Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün in die Stadt Greiz eingegliedert. Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist als einzige Gebietskörperschaft im Landkreis Greiz Schulträger für die in ihrem Gebiet vorhandenen Grund- und Regelschulen. Sie legt deshalb auch nach § 14 Absatz 1 ThürSchulG die Schulbezirke ihrer Schulen auf ihrem Territorium fest. Da sich das Territorium der Stadt nunmehr um das eingegliederte Gebiet vergrößert hat, hat sie die Schulbezirke ihrer Schulen auf das eingegliederte Gebiet erstreckt. Dieser Veränderung ist vom Landkreis Greiz als Schulträger der Staatlichen Grundschule Cossengrün Rechnung zu tragen. Der Landkreis Greiz hat dies so umgesetzt, dass er aus dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Cossengrün die Ortsteile Bernsgrün, Pöllwitz und Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg herausgelöst hat. Von einer weiteren möglichen Veränderung des Schulbezirkes, die Auswirkungen auf die Schulbezirke anderer Schulen in seiner Trägerschaft hätte, hat er aus planerischen und organisatorischen Gründen keinen Gebrauch gemacht. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das nach § 14 Absatz 1 ThürSchulG erforderliche Einvernehmen zu dieser schulorganisatorischen Veränderung erteilt.
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb in den ausgewiesenen Ausbildungsstandorten sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehbarkeit der Schulbezirksänderung. Das besondere öffentliche Interesse ist durch das besondere Bedürfnis der Betroffenen – Schüler und Eltern und Schulträger – an Klarheit über den neuzubildenden Schulbezirk begründet. Das besondere Interesse des Schulträgers besteht darin, für das Schuljahr 2013/2014 verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die angeordnete Schulbezirksänderung zu vollziehen wäre. Auch das im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortbestehen der derzeitigen Schulbezirke bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde einen erheblichen organisatorischen und materiellen Aufwand bedeuten. Das besondere Interesse der Schüler und ihrer Eltern an der sofortigen Vollziehung besteht in ihrer privaten Planungssicherheit und Klarheit zum Schultag.
3. Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt

werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht.

In Anbetracht des nahen Schuljahresbeginns 2013/2014 besteht das Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und des Schulträgers daran, dass die Festlegung des Schulbezirks so schnell wie möglich Wirksamkeit erlangt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss und die Erklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Abs. 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 28. Juni 2013

Landratsamt Greiz
Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Allgemeinverfügung

zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014

hier: Grundschule der Stadt Auma und Staatliche Regelschule „Franz Kolbe“ der Stadt Auma

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus dem Schulbezirk der Grundschule der Stadt Auma und der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ der Stadt Auma wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das Gebiet des folgenden Ortsteils der Stadt Zeulenroda-Triebes herausgelöst:
 - Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf.
 Der Schulbezirk der Grundschule der Stadt Auma umfasst somit ab dem Schuljahr 2013/2014 die Gebiete der Ortschaften der Stadt Auma-Weidatal
 - Auma
 - Braunsdorf,
 - Göhren-Döhlen,
 - Staitz und
 - Wiebelsdorf.
 Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ Auma umfasst somit ab dem Schuljahr 2013/2014 die Gebiete der Ortschaften der Stadt Auma-Weidatal:
 - Auma,
 - Braunsdorf,
 - Göhren-Döhlen,
 - Staitz und
 - Wiebelsdorf und das Gebiet
 - der Gemeinde Harth-Pöllnitz.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung

1. Durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 wurde das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert. Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist als einzige Gebietskörperschaft im Landkreis Greiz Schulträger für die in ihrem Gebiet vorhandenen Grund- und Regelschulen. Sie legt deshalb auch nach § 14 Absatz 1 ThürSchulG die Schulbezirke ihrer Schulen auf ihrem Territorium fest. Da sich das Territorium der Stadt nunmehr um das Gebiet der aufgelösten Gemeinden vergrößert hat, hat sie die Schulbezirke ihrer Schulen auf das eingegliederte Gebiet erstreckt. Dieser Veränderung ist vom Landkreis Greiz als Schulträger der Grundschule der Stadt Auma und der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ der Stadt Auma Rechnung zu tragen. Der Landkreis Greiz hat dies so umgesetzt, dass er aus dem Schulbezirk der Grundschule der Stadt Auma und der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ der Stadt Auma Bernsgrün, Pöllwitz und Arnsgrün herausgelöst hat.



Greiz

Von einer weiteren möglichen Veränderung der Schulbezirke, die Auswirkungen auf die Schulbezirke anderer Schulen in seiner Trägerschaft hätte, hat er aus planerischen und organisatorischen Gründen keinen Gebrauch gemacht.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das nach § 14 Absatz 1 ThürSchulG erforderliche Einvernehmen zu dieser schulorganisatorischen Veränderung erteilt.

- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb in den ausgewiesenen Ausbildungsstandorten sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehbarkeit der Schulbezirksänderung. Das besondere öffentliche Interesse ist durch das besondere Bedürfnis der Betroffenen – Schüler und Eltern und Schulträger – an Klarheit über den neuzubildenden Schulbezirk begründet. Das besondere Interesse des Schulträgers besteht darin, für das Schuljahr 2013/2014 verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die angeordnete Schulbezirksänderung zu vollziehen wäre. Auch das im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortbestehen der derzeitigen Schulbezirke bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde einen erheblichen organisatorischen und materiellen Aufwand bedeuten und gegen geltendes Recht verstoßen. Das besondere Interesse der Schüler und ihrer Eltern an der sofortigen Vollziehung besteht in ihrer privaten Planungssicherheit und Klarheit zum Schulort.
- Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht. In Anbetracht des nahen Schuljahresbeginns 2013/2014 besteht das Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und des Schulträgers daran, dass die Festlegung des Schulbezirks so schnell wie möglich Wirksamkeit erlangt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss und die Erklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Abs. 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 28. Juni 2013

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Allgemeinverfügung

zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014

hier: Staatliche Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Aus dem Schulbezirk der Staatliche Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 folgender Ortsteil der Stadt Zeulenroda-Triebes herausgelöst:
 - Bernsgrün, Pöllwitz, Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg.
 Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz umfasst somit ab dem Schuljahr 2013/2014 das Gebiet der
 - Stadt Greiz und
 - der Ortschaft Mohlsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

- Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe

- Durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 wurde die Gemeinde Vogtländisches Oberland aufgelöst. Die Ortsteile Bernsgrün und Pöllwitz sowie Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg wurden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert.

Gleichzeitig wurden die Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün in die Stadt Greiz eingegliedert.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist als einzige Gebietskörperschaft im Landkreis Greiz Schulträger für die in ihrem Gebiet vorhandenen Grund- und Regelschulen. Sie legt deshalb auch nach § 14 Absatz 1 ThürSchulG die Schulbezirke ihrer Schulen auf ihrem Territorium fest. Da sich das Territorium der Stadt Zeulenroda-Triebes nunmehr um das eingegliederte Gebiet vergrößert hat, hat sie die Schulbezirke ihrer Schulen auf das eingegliederte Gebiet erstreckt. Dieser Veränderung ist vom Landkreis Greiz als Schulträger der Staatlichen Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz Rechnung zu tragen.

Der Landkreis Greiz hat dies so umgesetzt, dass er aus dem Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz Bernsgrün, Pöllwitz und Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg herausgelöst hat. Von einer weiteren möglichen Veränderung des Schulbezirkes, die Auswirkungen auf die Schulbezirke anderer Schulen in seiner Trägerschaft hätte, hat er aus planerischen und organisatorischen Gründen keinen Gebrauch gemacht.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das nach § 14 Absatz 1 ThürSchulG erforderliche Einvernehmen zu dieser schulorganisatorischen Veränderung erteilt.

- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb in den ausgewiesenen Ausbildungsstandorten sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehbarkeit der Schulbezirksänderung. Das besondere öffentliche Interesse ist durch das besondere Bedürfnis der Betroffenen – Schüler und Eltern und Schulträger – an Klarheit über den neuzubildenden Schulbezirk begründet. Das besondere Interesse des Schulträgers besteht darin, für das Schuljahr 2013/2014 verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die angeordnete Schulbezirksänderung zu vollziehen wäre. Auch das im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortbestehen der derzeitigen Schulbezirke bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde einen erheblichen organisatorischen und materiellen Aufwand bedeuten. Das besondere Interesse der Schüler und ihrer Eltern an der sofortigen Vollziehung besteht in ihrer privaten Planungssicherheit und Klarheit zum Schulort.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss und die Erklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Abs. 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

- Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht. In Anbetracht des nahen Schuljahresbeginns 2013/2014 besteht das Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und des Schulträgers daran, dass die Festlegung des Schulbezirks so schnell wie möglich Wirksamkeit erlangt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss und die Erklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Abs. 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 28. Juni 2013

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land

Gemäß § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich die zugelassenen Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2013 folgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf Stand	Ge- burts- jahr	Anschrift der Wohnung	Name der einreichenden Partei/Kennwort	Kurzbe- zeichnung
1.	Vogel, Volkmar	Diplominge- nieur (FH), MdB	1959	Gera Kleinsaaara 2f 07589 Saara	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2.	Tempel Frank	Polizeibeamter, MdB	1969	Belzig Zehma 38 04603 Nobitz	DIE LINKE	DIE LINKE
3.	Dr. Dorsch, Nikolaus Theodor	Geschäftsführer, Germanist	1958	Hockenheim Heinrich-Heine-Str. 58 04600 Altenburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4.	Scheidel, Daniel Matthias	Diplom-Volkswirt	1959	Frankfurt am Main Hausweg 2 04600 Altenburg	Freie Demokratische Partei	FDP
5.	Kämpfer, Jens Klaus	FA f. Werkzeug- maschinen	1972	Weida Köfeln 31 07570 Harth-Pöllnitz	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE
6.	Schulhauser, Kevin	kfm. Assistent f. Betriebswirtschaft	1989	Gera Zeitzer Str. 20a 07580 Ronneburg	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
7.	Peckmann, Holger	Handwerksmeister	1967	Berlin Am Bahnhof 30a 04617 Treben	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
8.	Rydzewski, Siegwardt	Landrat a. D.	1953	Merzdorf Waldstr. 10 04626 Schmölln	Alternative für Deutschland	AfD

Greiz, den 26.07.2013

Siegwardt Vogel
Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
des Wahlkreises 195 Greiz - Altenburger Land



Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 03.07.2013, 10.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 08/13

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäft-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	8	
davon anwesend:		4
Ja-Stimmen:		4
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:	0	

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 09/13

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2012 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von 223.187,08 € und einem Verlust im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 42.527,33 €. Der Jahresgewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** wird in Höhe von 223.187,08 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 42.527,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2007 (€ -365.743,01) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	8	
davon anwesend:		4
Ja-Stimmen:		4
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:	0	

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 10/13

Die Verbandsversammlung beschließt, die anlässlich der Nachkalkulation der Gebührensätze der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) im Bemessungszeitraum 2009 bis 2011 in einzelnen Gebührenarten ermittelte Über- bzw. Unterdeckung im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 auszugleichen und die in der Vorkalkulation der Straßenoberflächenentwässerungsgebühren im Bemessungszeitraum 2012 bis 2014 berechneten, kostendeckenden Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2013 bzw. mit Wirkung ab dem 01.01.2014 durch Satzungsänderung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	8	
davon anwesend:		4
Ja-Stimmen:		4
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:	0	

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 11/13

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	8	
davon anwesend:		4
Ja-Stimmen:		4
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:	0	

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 12/13

Die Verbandsversammlung beschließt, die anlässlich der Nachkalkulation des Abgabensatzes der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im Bemessungszeitraum 2009 bis 2011 ermittelte ausgleichsfähige Unterdeckung in

der Kalkulationsperiode 2012 bis 2014 auszugleichen. Die Geschäftsleitung wird beauftragt, bis zur nächsten Verbandsversammlung eine Änderung der KleinES vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	8	
davon anwesend:		4
Ja-Stimmen:		4
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:	0	

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 13/13

Die Verbandsversammlung beschließt, an der gemeinsamen Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung der ostthüringer Zweckverbände für das Jahr 2014 nicht teilzunehmen.

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, alternative Entsorgungswege zur landwirtschaftlich/landbaulichen Klärschlammverwertung für den Zeitraum ab 2015 zu erarbeiten und der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	8	
davon anwesend:		4
Ja-Stimmen:		4
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:	0	

Der Beschluss ist angenommen.

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2012 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. VV 08/13

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäft-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 09/13

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2012 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von 223.187,08 € und einem Verlust im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 42.527,33 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** wird in Höhe von 223.187,08 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 42.527,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2007 (€ -365.743,01) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 ThürKO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender



Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Dresden, 31. Mai 2013

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann) (Kahlert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2012 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2012 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 22.07.2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des 35. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 01. September 2013 von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 22.07.2013

I. A. Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 **Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth-Pöllnitz

Vom 22.07.2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth-Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Harth-Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus

jeweils in der Zeit von 12. -18.00 Uhr öffnen:
Herbstfest - **Sonntag, den 08. September 2013**
Möbellandkirmes - **Sonntag, den 03. November 2013**

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 22.07.2013

I. A. Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 **Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.